Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

174 (28.6.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Dienstag, № 10. den 28. Juni.

Vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Freitag, den 24. Juni. Unter dem Vorsitze des stellvertretenden Vizepräsidenten, Herrn General-Leutenant Freiherrn v. Stockhorn.

(Fortsetzung.)

Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh: Erlauben Sie mir, erlauchte, hochgeehrteste Herren, einige Bemerkungen über die Frage, die hier zu entscheiden ist. Nach meinem Dafürhalten handelt es sich darum, ob die hohe Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf annehmen oder verwerfen will. Etwas anderes kann der Hauptsache nach, wenn man die Bestimmung des §. 60 der Verfassungsurkunde in's Auge faßt, nicht beschlossen werden. Die Gründe, welche für die Nichtannahme des vorliegenden Gesetzentwurfs sprechen, sind in dem Berichte Ihrer verehrlichen Kommission dargelegt und bestehen im Wesentlichen darin, daß die Abänderungen, welche die zweite Kammer zum Entwurfe der Regierung beschlossen hat, keine Verbesserungen, sondern nur Abänderungen aus unerheblichen Gründen sind, welche diese hohe Kammer eben so wenig, als die von ihr ernannte Kommission adoptiren wird. Als Gründe für die Annahme des vorliegenden Gesetzes lassen sich hiegegen anführen: einmal, daß die Regierung dem Entwurfe der zweiten Kammer ihre Zustimmung ertheilt hat; ferner: daß die Nichtannahme desselben von Seiten dieser hohen Kammer keinen praktischen Zweck haben würde, indem auch bei dem Zusammenzählen der Stimmen beider Kammern der Ständebeschluß nach §. 61 der Verfassungsurkunde auf Annahme des Gesetzes gehen würde. Die Verfassung nimmt nämlich an, daß beide Kammern in einem solchen Fall ein gemeinschaftliches Kollegium bilden. Nun haben bei der zweiten Kammer 51 Stimmen den Gesetzentwurf angenommen, und gegen den Gesetzentwurf hat sich bei der Endabstimmung keine einzige Stimme erhoben; die Zahl der verwerfenden Stimmen in der anderen Kammer ist also null, und wenn wir auch alle verwerfenden Stimmen dieser hohen Kammer dazu zählen, so ist doch noch eine eminente Majorität beider Kammern für die Annahme des Gesetzentwurfs; der Ständebeschluß müßte daher nach §. 61 der Verfassung als bejahend betrachtet werden. Die Regierung hat in der zweiten Kammer nachgewiesen, daß ihr Vorschlag zweckmäßiger ist, als derjenige, den die dortige Budgetkommission gemacht hat; sie hat dieses insbesondere nachgewiesen hinsichtlich der direkten Steuer. Auch Ihre verehrliche Kommission ist der Ansicht, daß die Abänderung, wornach nur vier Monatsraten bewilligt werden sollen, gegen den Vorschlag der Regierung, der sechs Monatsraten will, eine sehr unzweckmäßige ist. Sie hat ferner ausführlich nachgewiesen, daß die namentliche Bewilligung der indirekten Steuern etwas rein Unnöthiges ist, weil sie den Karakter ständiger Steuern haben, daß ihre Erwähnung im Widerspruch steht mit der bisherigen Praxis. Sie hat aber hierin nachgegeben, da die Erwähnung der direkten Steuern in dem Gesetzentwurfe, wenn auch überflüssig, doch in keiner Beziehung nachtheilig ist. Die Finanzgesetze enthalten seit einer Reihe von Jahren die Bestimmung, daß alle Abgabengesetze in Kraft bleiben, also die Gesetze über die direkten und indirekten Abgaben. Wenn, nach der Versicherung der Budgetkommission der zweiten Kammer, daß sie in den ersten Tagen des Monats August mit den Budgetarbeiten fertig seyn werde, die Bewilligung von blos 4 Monatsraten ganz unschädlich erscheint, und wenn die zweite Kammer gegen die Bedingungen, unter welchen die Regierung dieses erklärte, keinen Anstand erhob, so werden auch Sie, erlauchte hochgeehrteste Herren, von der Ueberzeugung durchdrungen seyn, daß diese Abänderung geradezu keine nachtheilige ist. Die Regierung hat übrigens auch in diesem Punkte nachgegeben, weil es ihr nicht angemessen schien, in einer so dringenden Sache verzögernde Verwicklungen herbeizuführen, was offenbar der Fall gewesen seyn würde, wenn sie sich diesen Amendements schlechthin widersetzt hätte. Sie hat nachgegeben, weil die Veränderungen nicht von der Art sind, daß sie in irgend einer Weise für die Verwaltung hinderlich oder in irgend einer Beziehung für die verfassungsmäßigen Rechte dieser hohen Kammer oder der Regierung von nachtheiligem Einfluß seyn könnten. Ich kann daher nur wünschen, daß Sie, erlauchte Herren, den Gesetzentwurf der zweiten Kammer annehmen, und nur aussprechen, daß Sie in Uebereinstimmung mit der Regierung glauben, die Aenderung sey keine zweckmäßige. Ferner wünsche ich, daß Sie Ihren Dissens der anderen Kammer gegenüber in der mildesten Form aussprechen möchten. Ich bitte Sie, erlaucht hochgeehrteste Herren, stellen Sie sich auf den Standpunkt der Regierung, von welcher man vor allen Dingen Mäßigung und Klugheit erwartet und erwarten kann; Mäßigung und Klugheit sind keine Schwäche. Sie werden sich durch Annahme des Gesetzes keineswegs in Widerspruch setzen mit Ihrer Ansicht über die Abänderung des Regierungsvorschlags. Auch in der andern Kammer ist eine bedeutende Minorität von 24 gegen 27 Stimmen dem vorliegenden Entwurf bei der Endabstimmung beigetreten, obgleich sie die Motive der Majorität nicht theilte.

Frhr. v. Marschall: Wenn der Gesetzentwurf über das provisorische Steuerausschreiben in der ursprünglichen, von der Regierung vorgelegten Fassung uns zugekommen wäre, so würde er wohl ohne Weiteres die Zustimmung dieser hohen Kammer erhalten haben, indem jene Fassung den bestehenden Vorschriften und der seitherigen Uebung

durchaus entsprach. Die zweite Kammer hat sich jedoch veranlaßt gesehen, zwei Aenderungen vorzunehmen, deren eine, wie die andere Bedenken erregen. Bei der gründlichen Erörterung im Bericht unserer Budgetkommission, und da sich auch der Hr. Finanzminister in den wesentlichen Punkten und dem Resultate damit einverstanden erklärt hat, erlaube ich mir nur Weniges beizufügen. Die erste Aenderung besteht darin, daß die Regierung die Bewilligung von 6 Monatsraten der direkten Steuern beantragt, dagegen die zweite Kammer nur 4 bewilligt hat. So wie die Sache dermalen liegt, vermag ich jedoch hierin eine praktische Bedeutung nicht zu erkennen. Das Budget wird voraussichtlich wohl längstens in der ersten Hälfte des Monats August votirt werden, mit dem definitiven Gesetze aber hat das Provisorium sein Ende erreicht, mag es nun 2, 4 oder 6 Monate umfaßt haben. Von Bedeutung wäre diese Aenderung nur dann, wenn die Regierung in Folge hiervon gehindert wäre, die Steuern für die halbe Jahresperiode auszuschreiben. Dadurch würden sich die Weiterungen und Mißstände ergeben, weche bereits zur Genüge herausgehoben worden und einleuchtend sind. In dem Berichte der Budget-Kommission der zweiten Kammer ist jedoch erklärt, und in jener Kammer selbst, so viel mir bekannt, nicht widersprochen, wie man nichts dagegen zu erinnern finde, daß die Regierung die Steuern auf 6 Monate ausschreibe, resp. die Forderungszettel ausstelle. Hiernach hat letztere auch bereits gehandelt; sie schreibt die Steuer auf ein halbes Jahr aus, dekretirt den Obereinnehmereien die halbe Jahressteuer in Einnahme, stellt die Forderungszettel für 6 Monate aus und nimmt die halbe Jahressteuer, so fern sie ihr dargeboten wird, auf ein Mal an. Nun frage ich Sie aber, hochgeehrteste Herren! wo ist hier noch ein Unterschied zwischen dem, was die Regierung wollte und dem, was sie nun wirklich thut? Der ganze Unterschied besteht meinem Dafürhalten nach darin, daß die zweite Kammer ihre ausdrückliche Zustimmung verweigert, aber stillschweigend gutgeheißen hat, was geschieht. Wenn man also von etwaigen rückhaltigen Motiven abstrahirt, welche eben, weil sie nicht zu Tage gefördert wurden, keine Beachtung verdienen, so liegt der ganze Unterschied keineswegs in der Sache, sondern nur in den Worten und in der Fassung des Gesetzes. Unzweifelhaft verdient aber die Fassung der Regierung, auch von dem konstitutionellen Standpunkte der Kammern aus, den Vorzug. Es scheint mir wahrlich der Verfassung nicht ganz entsprechend, daß die Regierung die direkten Steuern auf eine längere Periode ausschreibt, als sie bewilligt sind; nach der Verfassung dürfen nur bewilligte Steuern ausgeschrieben und angefordert werden. Wenn daher die Stände ein Ausschreiben der Steuern für nothwendig und zweckmäßig anerkennen müssen, so scheint es mir weit besser und einfacher, offen und förmlich die Bewilligung dazu zu ertheilen, als der Regierung stillschweigend eine Befugniß einzuräumen, die sie in der That nicht hat. Wenn man Konsequenzmacherei fürchtet, so hätte man in der That auch bei dem vorliegenden Punkte Grund zu einer Verwahrung, nämlich, daß aus diesem irregulären précédent nicht der Schluß gezogen werden könne, es dürfe die Regierung auf eine längere Zeit Steuern ausschreiben, als sie von den Kammern durch förmlichen Beschluß bewilligt sind. Was nun die zweite Aenderung betrifft, so besteht diese darin, daß die zweite Kammer in dem Gesetzentwurf, der nur von den direkten Steuern sprach, auch die indirekten eingefügt hat. Mit dem, was unsere Budgetkommission vorgetragen hat, bin ich im Wesentlichen einverstanden. Den Ständen steht allerdings ein unbeschränktes Steuerbewilligungsrecht zu; ohne ihre Zustimmung kann überhaupt keine Auflage erhoben werden. Die Auflagen haben jedoch eine doppelte Natur: entweder beruhen sie auf Gesetzen, die nicht nur die Art und Weise, sondern auch den Betrag der Erhebung ein für allemal firiren, oder es ist nur der Grundsatz, wie erhoben werden soll, der Typus der Umlage, der Kataster, durch das Gesetz bestimmt; der Betrag der Erhebung wird dagegen jeweils nur für eine Budgetperiode fixirt. Die erste Art der Auflagen setzt darum unsere Verfassung als ständige den andern als nicht ständigen entgegen, eben weil sie auf einem bleibenden Gesetze beruhen und nicht für jede Budgetperiode neu ausgeschrieben werden. Das Ausschreiben bezieht sich nur auf die s. g. direkten Steuern. Zur Erhebung der ständigen, wie der nicht ständigen Auflagen ist allerdings der ständische Konsens erforderlich; hinsichtlich der ersten, s. g. indirekten, Steuern wird er durch Votirung des betreffenden Gesetzes, hinsichtlich der direkten Steuern durch Zustimmung zu dem jeweils während der Budgetperiode zu erhebenden Betrage ertheilt. Das Auflagengesetz wird nach §. 54 der Verfassungsurkunde in der Regel nur für 2 Jahre gegeben, es enthält aber nicht nothwendig eine Bestimmung über die indirekten Steuern; diese sollte es nur dann umfassen, wenn an den bestehenden Gesetzen etwas geändert wird; dagegen muß es nothwendig verfügen, in welchem Betrage fernerhin die direkten Steuern erhoben werden sollen, indem das Gesetz bei diesen nur den Typus, nicht aber den Betrag der Umlage bestimmt. Daß unsere Verfassung den Unterschied zwischen ständigen und unständigen Auflagen kennt, ergibt sich aus dem §. 62 der Verfassungsurkunde, wornach die Regierung die alten, auch nicht ständigen, Abgaben nach 6 Monaten, nach Ablauf der Verwilligungszeit, fort erheben darf. Wozu diese Unterscheidung aufstellen, wenn sie ohne praktische Bedeutung wäre? Sie ist aber in der Natur der Sache und historisch begründet und seit dem Bestehen der Verfassung beachtet worden. Wo es sich um Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes über indirekte Steuern handelte, wurde jeweils ein besonderes Gesetz vorgelegt; es existiren hierüber viele Vorgänge, deren mehrere in dem Berichte unserer Kommission aufgeführt sind; man kann also eine solche Auflage nicht etwa dadurch beseitigen, daß man die betreffende Position aus dem Budget streicht. Wollte etwa die zweite Kammer durch Einschaltung der Worte „indirekte Steuern" den Grundsatz angreifen, daß eine solche Aenderung in ein besonderes Gesetz gehört, wollte sie sich das Recht vindiziren, durch einen einseitigen Akt ein bestehendes Gesetz aufzuheben, so muß diesem Beginnen natürlich auf's Entschiedenste entgegengetreten werden. Es würde dadurch in die Initiative der Regierung und in die Wirksamkeit dieser hohen Kammer eingegriffen; es würde eine solche Behauptung gegen einen Fundamentalsatz unserer Verfassung streiten, gegen den Satz nämlich, daß kein neues Gesetz gegeben, kein bestehendes abgeändert

oder aufgehoben werden kann, ohne daß die Regierung einen Entwurf hierüber in die Kammern bringt, und nach erfolgter ständischer Zustimmung die Sanktion ertheilt. Wenn nun die hohe Kammer im Falle wäre, hier amendiren zu können, so würde es das Einfachste seyn, den Ausdruck „indirekte Steuern" zu streichen; allein es liegt hier ein Finanzgesetz vor, wo uns ein solches Recht nicht zusteht. Es bleibt also nur eine doppelte Alternative übrig: entweder das ganze Gesetz, wie es liegt, anzunehmen, oder dasselbe zu verwerfen. Durch dessen Verwerfung würde allerdings am Klarsten ausgedrückt, daß wir mit der abermaligen Fassung nicht einverstanden sind; auch würde hiedurch die Regierung nicht in Verlegenheit kommen, indem, wie der Hr. Finanzminister vollkommen richtig bemerkt hat, hier die Stimmen beider Kammern durchgezählt werden müßten; bei der Einstimmigkeit der zweiten Kammer aber dasselbe doch zum Vollzug käme, wenn wir auch dessen Verwerfung beschlössen. Würde nur durch die Verwerfung des Gesetzes einem irrigen Prinzipe begegnet werden können, so würde ich unbedenklich für diese stimmen; ich glaube dieses aber in der That nicht, bin vielmehr der Meinung, daß durch eine Verwahrung jeder irrigen Auslegung vorgebeugt werden kann. In der Sache nämlich sind wir mit der zweiten Kammer in diesem Punkte einverstanden: wir wollen auch, daß die indirekten Steuern in den nächsten Monaten erhoben werden sollen. Die Motive, aus welchen der indirekten Steuern nicht besondere Erwähnung geschieht, sind uns nicht offiziell bekannt; es ist wenigstens im Kommissionsberichte der zweiten Kammer die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Einschaltung nicht deduzirt. Wenn man daher etwaige Konsequenzen, welche daraus gezogen werden wollen, nicht anerkennt oder sich selbst dagegen verwahrt, so stehen jene Worte als etwas sehr Unverfängliches und Ueberflüssiges da. Ich schließe mich daher dem Kommissionsantrag unbedingt an.

Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh: Ich sehe mich veranlaßt, auf diese Bemerkungen Einiges zu erwidern. Der verehrte Redner hat gesagt, zwischen dem Gesetzentwurfe, wie er jetzt vorliegt, und zwischen der Maaßregel, welche die Regierung in Ausführung bringen werde, sey gar kein Unterschied. Der Unterschied ist freilich nur gering, aber ein solcher besteht denn doch, er besteht darin, daß von den Ausmärkern nicht für 6 Monate die Steuer gefordert werden kann, sondern nur für 4 Monate, daß sie nur 4 Monate im Zwangswege zur Steuerzahlung angehalten werden können. Unsere Steuergesetzgebung sagt: Die Ausmärker haben ihren ganzen Jahresbetrag, also in dem vorliegenden Fall ihren halben Jahresbetrag, bei Vermeidung der Exekution auf einmal zu bezahlen. Dies wird nun gegenwärtig nicht der Fall seyn; denn wir können dieselben im Wege des Zwangsverfahrens nur zur Zahlung von 4 Monatsraten anhalten, obgleich die Forderungszettel auf 6 Monate ausgestellt sind. Ungeachtet wir aber den Obereinnehmereien den halben Jahresbetrag in Einnahme dekretiren, die Forderungszettel auf 6 Monate ausstellen, und die direkte Steuer von Allen, welche sie freiwillig zahlen, annehmen, werden wir das Gesetz dennoch nicht überschreiten; denn das erstere ist etwas, was die Steuerpflichtigen gar nicht berührt; ob wir die Forderungszettel auf 6 oder auf 4 Monate ausstellen, kann ihnen ebenfalls gleichgültig seyn, wenn wir sie nur nicht zwingen, mehr als 4 Monatsraten in den Monaten Juli und August zu bezahlen. Wir werden das Gesetz auch nicht überschreiten, wenn wir alle 6 Monatsraten von denen, welche es wünschen, auf einmal erheben, nach dem bekannten Grundsatze volenti non fit injuria. Eine besondere Verwahrung von Seiten der hohen Kammer scheint mir daher nicht nothwendig und nicht begründet, denn wir werden dem Gesetze nicht entgegenhandeln. Die Besorgnisse Ihrer verehrlichen Kommission wegen der Konsequenzen, die man aus dem Beisatz wegen der indirekten Steuern ziehen möchte, kann ich nicht theilen. Ich glaube nicht, daß die zweite Kammer je auf den Gedanken kommen wird, sie könne allein Gesetze machen. Die Regierung würde dieses nie zugeben; die zweite Kammer kann für sich kein Gesetz, also auch kein Steuergesetz machen. Es sind zwar Versuche solcher Art schon gemacht worden, sie haben aber sogleich den entschiedensten Widerspruch von Seiten der Regierung gefunden, und noch nie ist ein Finanzgesetz in einer anderen Weise zu Stande gekommen, als wie jedes andere Gesetz, nämlich auf den Vorschlag der Regierung mit Zustimmung der beiden Kammern, wie zahlreiche Beispiele beweisen.

Frhr. v. Göler, der jüngere: Ich habe nicht die Absicht, dem Antrage der Kommission mich zu widersetzen, sondern werde demselben in beiden Theilen meine Zustimmung geben; nur rücksichtlich einiger Punkte, die der Hr. Finanzminister zur Sprache gebracht hat, will ich mir einige Bemerkungen erlauben. Der Hr. Finanzminister hat am Schluß seiner ersten Rede gesagt, daß die Kammer ihre Verwahrung auf die glimpflichste Art einrichten möge, indem die Regierung selbst hiebei interessirt sey. Ich meine, daß bei dieser Gelegenheit, wie bei jeder anderen, es die Pflicht dieser hohen Kammer ist, ihre eigenen Rechte entschieden zu wahren und die Grundsätze der Verfassung aufrecht zu erhalten. Wenn ich nun den §. 60 der Verfassungsurkunde lese, welcher von den die Finanzen betreffenden Gesetzen handelt, so bin ich der Meinung, daß man die Bestimmungen desselben stets auf eine solche Weise auslegen soll, welche die Rechte der ersten Kammer, die ohnedies sehr beschränkt sind, am wenigsten schmälert. Es ist nach dem Schlußsatze dieses Paragraphen unbestritten, daß, wenn das vorliegende Gesetz ein reines Finanzgesetz ist, die Stimmen beider Kammern durchgezählt werden müssen, und daß also, da dasselbe in der zweiten Kammer einstimmig angenommen wurde, an eine Verwerfung mit Erfolg nicht zu denken ist. Allein die Frage scheint mir die zu seyn, ob die zweite Kammer berechtigt sey, an einem von der Regierung vorgelegten und die Finanzen betreffenden Gesetz-Entwurfe Zusätze zu machen, und zwar Zusätze solcher Art, daß der Gesetzentwurf dadurch nicht einen rein finanziellen Karakter beibehält, sondern Gegenstände der Politik und der Verfassung involvirt. Ich glaube, daß in einem solchen Fall diese hohe Kammer nicht veranlaßt seyn wird, ihre Zustimmung geradezu zu ertheilen; sie wird auch nicht zugeben, daß alsdann eine Durchzählung der Stimmen stattzufinden habe. Ich unterstelle den Fall, die zweite Kammer beschließe zu einem Finanzgesetze etwa den Zusatz: „die erste Kammer habe aufgehört, zu existiren", und der Gesetzentwurf komme nun in dieser

Weise an die erste Kammer, so könnte man auch sagen, wir müßten denselben entweder ganz annehmen oder verwerfen. Freilich wird die Regierung einen solchen Gesetzentwurf nicht in die erste Kammer bringen, und ihn schon in der zweiten Kammer zurückziehen. Die oben angedeutete Frage ist aber dann praktisch, wenn ein Finanzgesetz, in das Fremdartiges eingemischt ist, nicht zurückgezogen wird, und demnach an die erste Kammer gelangt. Man wird alsdann fragen, was ist zu thun, um diesen Konflikt zu lösen? Wie kann die erste Kammer verhindern, daß ein solches Gesetz dem Großherzog zur Sanktion überreicht wird? Ich meine, im vorliegenden Falle sollte die hohe Kammer eine Verwahrung dahin aussprechen, es sey der Zusatz, den die zweite Kammer gemacht hat, nicht von der Art, daß er sich zur Aufnahme in ein Finanzgesetz eigne. Denn durch die Einschaltung des Wortes „indirekte Steuern" wird implicite gesagt, daß, wenn sie nicht bewilligt werden, sie als aufgehoben zu betrachten wären. Eine solche Unterstellung scheint mir den Fundamentalprinzipien der Verfassung zu widerstreiten. Ich halte es aber nicht für nothwendig, mehr zu thun, als eine Verwahrung zu Protokoll zu geben, weil dieser Gegenstand nicht von der Wichtigkeit ist, um einen Streit von so tiefem Einflusse bei dieser Gelegenheit zu erheben, und eine Sache zu verzögern, deren Erledigung dringend ist. Ich schließe mich daher den Kommissionsanträgen an.

Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh: Zur Beseitigung eines Mißverständnisses erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß mein Wunsch, diese hohe Kammer möge ihre Meinungsverschiedenheit der andern Kammer gegenüber in der mildesten Form aussprechen, nichts Anderes sagen wollte, als sie möge dieselbe nicht durch Verwerfung des Gesetzes, sondern durch eine blose Verwahrung ausdrücken.

Forstmeister v. Kettner: Was den ersten Punkt des Gesetzentwurfs, nämlich die Dauer der Bewilligungszeit der Steuern betrifft, so wird diese wohl nur dann von Wichtigkeit werden können, wenn es nothwendig werden sollte, die Kammer nochmals aufzulösen oder wenn die Verhandlungen über das Budget dermaßen verzögert werden sollten, daß die Bewilligungsfrist von zwei Monaten nicht zureicht. Ich gewinne aber der Aenderung der zweiten Kammer insofern eine gute Seite ab, als ich darin die indirekte Zusage erblicke, daß sie das Budget in kurzer Frist erledigen wird. Was die indirekten Steuern betrifft, so hat der Freiherr v. Marschall einen so umfassenden Vortrag darüber gehalten, daß ich demselben nichts Weiteres hinzuzusetzen vermag, da ich seine Ansicht vollkommen theile. Die im Finanzgesetze seit einer Reihe von Jahren immer wieder erscheinende Bestimmung, daß nämlich die bestehenden Abgabengesetze ferner in Kraft bleiben sollen, scheint mir die Fortdauer der Gesetze, in welchen die indirekten Abgaben fixirt sind, nicht zu beeinträchtigen, und doch mag gerade diese Bestimmung des Finanzgesetzes die zweite Kammer dahin vermocht haben, einen solchen Zusatz in das vorliegende Gesetz einzuschalten. Dadurch, daß die Regierung ein Gesetz in die zweite Kammer gebracht hat, welches die Forterhebung der direkten Steuern betrifft, die zweite Kammer aber einen fremden Gegenstand damit in Verbindung brachte, ist gleichsam ein kombinirtes Gesetz entstanden, und diese hohe Kammer würde daher wohl allerdings im Falle seyn, das Gesetz nach der Verschiedenheit seiner Materien separat zu behandeln und den einen Theil anzunehmen, den andern aber zu verwerfen. Von großer Wichtigkeit scheint mir die Sache indessen nicht zu seyn, und ich stelle deshalb um so weniger einen Antrag, als diese hohe Kammer keine Veranlassung hat, die Forterhebung der Steuern nicht zu bewilligen. Man wird daher den Gesetzesvorschlag annehmen und sich bei der im Kommissionsbericht enthaltenen Verwahrung begnügen können. Uebrigens wäre es für die Zukunft sehr zu wünschen, daß nicht wieder Bestimmungen im Finanzgesetze erscheinen, welche zu nachtheiligen Konsequenzen Veranlassung geben oder fremdartige Gegenstände betreffen; denn sonst möchte diese hohe Kammer, selbst wenn sie gegen das Budget an sich nichts zu erinnern hätte, doch einmal in den Fall kommen, das Finanzgesetz so lange zu verwerfen, bis es als purifizirt erscheint.

Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, der §. 9., welcher schon seit einer Reihe von Jahren im Finanzgesetze steht, und wonach die bestehenden Gesetze aufrecht erhalten werden, verdient keinen Tadel. Es ist damit nichts gesagt, was nach der Verfassung nicht gesagt werden dürfte, und ich kenne auch keinen konstitutionellen Staat in und ausser Deutschland, in welchem eine solche Bestimmung nicht jeweils getroffen würde. Nur geschieht es dort nicht in der Kürze, wie bei uns, sondern es werden entweder die direkten und indirekten Steuern erwähnt, oder selbst die einzelnen Steuergattungen namentlich genannt. Wir sind also in dieser Beziehung nie weiter gegangen, als andere konstitutionelle Staaten und als unsere Verfassung gestattet, welche im §. 54 sagt: das Auflagengesetz wird in der Regel auf zwei Jahre gegeben; denn unter dem Auflagengesetz versteht man alle Auflagen und wie sie erhoben werden sollen.

(Schluß folgt.)

---

* Karlsruhe, 27. Juni. Tagesordnung der 16ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Dienstag, den 28. Juni, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Bericht des Abg. Martin, den Etat des großherzoglichen Staatsministeriums betr. 3) Begründung der Motion des Abg. Welcker, Bewirkung mehrerer großen Erleichterungen der materiellen Lasten der Bürger betr. 4) Begründung der Motion des Abg. Bassermann, Aenderungen im Steuersysteme betreffend.

Druck und Verlag von C. Macklot.